

Auszugsweise Abschrift

Versorgungsamt Wiesbaden
II/a Grundl.Nr. 95 768

Wiesbaden, den 8. Dezember 1956
Markstr. 2 - 6

1. Ausfertigung

An
Herrn Dr. Werner Pitschel
geb. am 30. 1. 1906

in Wiesbaden
Fasaneriestr. 34

Bescheid
über die Feststellung von Beschä-
digtenbezügen nach dem Gesetz über
die Versorgung der Opfer des
Krieges (Bundesversorgungsgesetz
- BVG) in der Fassung vom 6. Juni
1956 (BGBl. I S. 469)

- Erstanerkennung -
Schädigung nach dem 31. 8. 1939

Auf den Antrag vom 23. Januar 1956 eingegangen am 23. Januar 1956
beim Versorgungsamt Frankf./Main

I. a) Als Schädigungsfolgen werden anerkannt:

1. Erschöpfungszustand nach langjähriger Kriegsgefangenschaft
2. Reizlose Narben am linken Unterarm, am rechten Oberschenkel
und am rechten Unterschenkel,

und zwar

zu 1 + 2 hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne
des § 1 BVG.

- b) Durch diese Schädigungsfolgen beträgt die Minderung Ihrer Erwerbs-
fähigkeit auch unter Berücksichtigung Ihres Berufes 30 v.H.
(wörtlich dreissig v.H.). Der wechselnde Blutdruck und Kreislauf-
schäden sind Teilerscheinung des körperlich nervösen Erschöpfungs-
zustandes. Am Herz konnten krankhafte organische Veränderungen
nicht nachgewiesen werden. Die Dystrophie ist bis auf den unter
Ziff. 1) aufgeführten Erschöpfungszustand abgeklungen.
- c) Die Ihnen hiernach zustehenden Versorgungsbezüge ergeben sich aus
der nachfolgenden Berechnung.
- d) Die Zahlung der Versorgungsbezüge beginnt gemäß § 60 Abs.1 BVG am
1. Januar 1956, das ist der Erste des Monats, in dem der Anspruch
angemeldet worden ist.

.....

Die laufenden Bezüge von monatlich 25,- DM werden vom 1. Februar 1956
ab monatlich gegen Vorlage Ihrer Ausweiskarte durch das für Ihren
Wohnort zuständige Postamt ausgezahlt.

VI. Wegen diesen Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig.
Er ist schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zur Niederschrift
bei dem obengenannten Versorgungsamt binnen einer Frist von 1 Monat
nach Zustellung einzulegen.

VII a) Anzeigespflicht

Sie sind verpflichtet, dem Versorgungsamt sofort mitzuteilen:

1. jeden Wohnungswechsel, insbesondere die Verlegung des Wohnsitzes in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes (Bundesgebiet und Land Berlin) sowie einen längeren Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin, ferner die Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in Sicherungsverwahrung;
 2. die Bewilligung - im Falle des Bezugs, jede Änderung - von Bezügen, die auf Grund der unter I a dieses Bescheides anerkannten Schädigungsfolgen gewährt werden aus
der gesetzlichen Unfallversicherung,
der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (Unfallruhegeld und Leistungen neben den Dienstbezügen),
den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen.
- b) Unrechtmäßig empfangene Versorgungsbezüge müssen zurückbezahlt werden.
- c) Auf die beiliegenden Merkblätter über
1. die Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem BVG.
 2. die Heilbehandlung nach dem BVG
- wird besonders aufmerksam gemacht.
- d) Dieser Bescheid gilt als Ausweis gegenüber Behörden, Fürsorgestellen, Krankenkassen und anderen amtlichen Stellen; er ist daher sorgfältig aufzubewahren.

Im Auftrage:
gez. Schoch
Ausgefertigt:
Wiesbaden, den 17. Dezember 1956
gez. Killgen
Regierungssekretär

(Siegel)

Anlagen:

1 Rentenausweiskarte



Für die Richtigkeit der Abschrift
Wetzlar, den 22. Feb. 1960
Der Kreisaußschuß des Landkreises Wetzlar
i. A.

[Handwritten Signature]
Kreisoberinspektor